

Aktuelle Mitteilung der Leistungsträger zu Unterbrechungsfristen und Unterlagen für die Abrechnung

Unterbrechungsfristen

In der Abrechnungsprüfung ist aufgefallen, dass der Rehabilitationssport bzw. das Funktionstraining häufig länger als 6 Wochen unterbrochen wird und der Verein keine Begründung für die Unterbrechung angibt.

In den Verträgen zum Rehabilitationssport und Funktionstraining ist geregelt, dass der Erfolg der Maßnahme in Frage gestellt wird, wenn eine nichtbegründete Unterbrechung von mehr als 6 zusammenhängenden Wochen vorliegt. Des Weiteren ist geregelt, dass dieses zur Beendigung der Maßnahme und der Finanzierung führt.

Ab Verordnungsdatum 01.05.2019 wird die Unterbrechung von Rehabilitationssport und Funktionstraining genau geprüft.

Sollte der Verein die längere Unterbrechung (von mehr als 6 Wochen) nicht mit der Übersendung der Abrechnung begründen, werden alle Termine, die nach der zu langen Unterbrechung durchgeführt wurden, gekürzt.

Eine nachträgliche Begründung der Unterbrechung kann nicht akzeptiert werden.

Eine Schwimmbadschließung ist grundsätzlich eine **begründete Unterbrechung**, sofern der Versicherte lediglich Wassergymnastik verordnet bekommen hat. Sollte Trocken- und Wassergymnastik auf einer Verordnung verordnet und genehmigt worden sein, dann kann die Schwimmbadschließung nicht als besondere Begründung akzeptiert werden, wenn der Leistungserbringer dem Versicherten einen Platz in einer anerkannten Trockengymnastik-Gruppe anbieten kann. Das gilt auch für die Verordnung von „Gymnastik (auch im Wasser)“ im Bereich Rehabilitationssport.

Unterlagen für die Abrechnung

Werden Zwischenabrechnungen gestellt, muss bei der ersten Abrechnung zwingend die Originalverordnung mit eingereicht werden. Alle weiteren Folgeabrechnungen sind dann mit einer Kopie bei uns einzureichen.

Abrechnung ohne Originalverordnung oder Kopie werden abgewiesen.